Frankfurt,
6. Oktober 2026

BVI[1]: Eingabe zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Wir regen an, § 20 Absatz 1 Nummer 12 des Einkommensteuergesetzes wie folgt zu fassen:

> „Einnahmen aus der Überlassung von Tauschkryptowerten und der Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung. Ein Tauschkryptowert ist ein Kryptowert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, **der in den Anwendungsbereich des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 fällt**, der von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird, ohne von einer Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert zu sein. Ausgenommen sind nach den Vorgaben des Titels IV der Verordnung (EU) 2023/1114 emittierte E-Geld-Token im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1114. Forderungen auf Übertragung überlassener Tauschkryptowerte gelten als Tauschkryptowerte."

Begründung:

Die Anknüpfung des Begriffs „Tauschkryptowert" in § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E an die Definition eines „Kryptowertes" im Sinne der MiCA-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/1114) kann zu Abgrenzungsproblemen bei der steuerlichen Einordnung hinsichtlich der Einnahmen aus Tauschkryptowerten, die zugleich Finanzinstrumente sind, innerhalb des § 20 EStG führen. Ein vergleichbarer Klärungsbedarf bestand bereits im KAGB. Dort wurde in § 1 Abs. 19 Nr. 24a klargestellt, dass Kryptowerte, die zugleich Finanzinstrumente sind, aufgrund der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 4 Buchst. a MiCA-Verordnung nicht als Kryptowerte im Sinne des KAGB gelten.

Eine Klarstellung in § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E könnte vergleichbare Abgrenzungsprobleme bei der einkommensteuerlichen Einnahmenzuordnung vermeiden. Nach der aktuellen Entwurfsfassung könnten Kryptowerte, die zugleich Finanzinstrumente sind (beispielsweise tokenisierte Geldmarktfondsanteile), als Kryptowerte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 12 S. 2 EStG-E i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCA-Verordnung qualifizieren. Die für Finanzinstrumente geltende Ausnahme nach Art. 2 Abs. 4 Buchst. a MiCA-Verordnung könnte steuerlich unwillentlich mangels Nennung in § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E nicht berücksichtigt werden.

Demnach müssten u. a. Einnahmen aus dem Tausch eines Kryptowertes, der zugleich ein Finanzinstrument ist, den Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E zugeordnet werden. Dies hätte materiell-steuerrechtliche Auswirkungen auf klassische, seit Langem bestehende Finanzinstrumente, die unabhängig von ihrer Tokenisierung nicht unter den Anwendungsbereich der MiCA-Verordnung fallen. Deutlich wird dies z. B. bei einem tokenisierten Geldmarktfondsanteil. Denn dem Anleger würden keine Investmenterträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG, sondern Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E

[1] Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 5 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Kontakt
Fon +49 69 15 40 90 0
www.bvi.de

BVI Berlin
Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel
Rue Belliard 15–17
1040 Bruxelles

BVI Frankfurt
An der Welle 4
60322 Frankfurt am Main

Geschäftsführung
Thomas Richter Hauptgeschäftsführer
Rudolf Siebel Geschäftsführer

zufließen. Dadurch könnten Elemente des Investmentsteuerrechts, u. a. die Vorabpauschale, nicht mehr sachgerecht berücksichtigt werden.

Um dies zu vermeiden, wäre es für die Definition von Tauschkryptowerten zielführend, auch den Anwendungsbereich des Art. 2 MiCA-Verordnung zu berücksichtigen. Sodann wären tokenisierte und das „Tauschkriterium“ erfüllende Finanzinstrumente klassischen Finanzinstrumenten gleichgestellt, da sie nicht unter den Anwendungsbereich der MiCA-Verordnung und damit auch nicht unter die Definition des § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E fallen würden. Die Einnahmen aus tokenisierten und das „Tauschkriterium“ erfüllenden Finanzinstrumenten wären demnach vorrangig den jeweils einschlägigen Nummern des § 20 Abs. 1 und 2 EStG zuzuordnen. Eine steuerliche Einnahmenzuordnungsabgrenzung zwischen Einnahmen aus allgemeinen Tauschkryptowerten und solchen, die zugleich Finanzinstrumente sind, wäre sichergestellt.